

Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen Firma Peter Lagler e.U. (im Folgenden UNTERNEHMER) und dem Besteller, sofern nicht anderes vereinbart wurde. Durch Abgabe einer Bestellung anerkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich ausdrücklich vereinbart wurden.

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Sämtliche Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge des UNTERNEHMERS sind freibleibend und gelten nur bei ungeteilter Bestellung.

1.2 Bestellungen erfolgen schriftlich (per FAX, Post oder Mail).

1.3 Vertragsgegenstand sind nur die in der Bestellung genannten Leistungen. Weichen die in der Bestellung genannten Leistungen von der erbrachten Leistung ab, hat der Besteller dies dem UNTERNEHMER unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, ob er den Vertrag unter den geänderten Bedingungen annimmt, widrigenfalls der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande kommt. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von den der Bestellung zugrunde liegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen oder der Homepage des UNTERNEHMERS insbesondere Farbabweichungen bei der Oberfläche oder Abweichungen bei der Stärke des Materials gelten nicht als Mangel.

1.4 Stornierung von Bestellungen erfolgen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des UNTERNEHMERS.

2. Preise

2.1 Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

2.2 Den angeführten Preisen liegen die am Tag des freibleibenden Angebots gültigen Preislisten des jeweiligen Landes des UNTERNEHMERS zu Grunde.

2.3 Sämtliche Preise sind exklusive Mehrwertsteuer.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

3.1 Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist das Werk des UNTERNEHMERS. Dies gilt auch dann, wenn die Fracht- und anderen Kosten zulasten des UNTERNEHMERS gehen.

3.2 Wurde abweichend davon Lieferung frei Haus (Incoterm DDU) vereinbart, so ist der Lieferort der Ort, an dem die Ware an den ersten Beförderer übergeben wird, unabhängig davon wer den Beförderer auswählt oder beauftragt.

3.3 Etwaige vorkommende Schäden berechtigten nicht zur Annahmeverweigerung der Sendung. Der UNTERNEHMER ist zu Teillieferungen berechtigt.

3.4 Die Liefertermine und -fristen des UNTERNEHMERS ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Liefertermine und Lieferfristen sind freibleibend, falls nicht schriftlich ein Fixgeschäft ausdrücklich vereinbart wird.

3.5 Der UNTERNEHMER ist berechtigt, Lieferfristen und -termine aus dem im Punkt 3.6 genannten Gründen sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten des UNTERNEHMERS herbeigeführt wurden, zu verlängern bzw. zu verschieben. Dem Besteller stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.

3.6 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des UNTERNEHMERS liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den Besteller haftet der UNTERNEHMER nicht.

3.7 Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen als den im Punkt 3.6 genannten Gründen haftet der UNTERNEHMER, sofern er zumindest grob fahrlässig gehandelt hat. Es gilt die Haftungsbeschränkung des Punktes 8.1.

3.8 Ab Übergabe am Lieferort gemäß Punkt 3.1 und 3.2 trägt der Besteller die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung des Kaufgegenstands. Wurden dem Besteller –bei Lieferung ab Werk – Waren als abholbereit gemeldet, so lagern die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

3.9 Der UNTERNEHMER ist berechtigt, Teil –oder Vorlieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen. Bei bauseitigen Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausführungen durch den Besteller ist der UNTERNEHMER berechtigt, seine erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn die Ware fertig und versandbereit ist.

3.10 Wird die Ware nicht bis zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abgenommen, hat der UNTERNEHMER das Recht, nach seiner Wahl die Ware auf Kosten des Bestellers zu liefern oder den Vertrag zu kündigen und vollen Schadenersatz zu fordern.

3.11 Der UNTERNEHMER ist berechtigt den Auftrag auch nach Bestellung des Kunden ohne jegliche Kosten und Schadenersatzansprüche zu stornieren. (Gründe: unerwartete Preissteigerungen bzw. starke Nachfrage, nicht kalkulierbarer Lieferverzug durch den Lieferanten,...) Die Dauer des Auftrages hat hier keine Relevanz!

4. Zahlung

4.1 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung netto ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt und ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Dasselbe gilt für Teilrechnungen. Schecks und Wechsel werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen.

4.2 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der

UNTERNEHMER berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu fordern. Nach erfolgloser Mahnung kann auf Kosten des Bestellers ein Inkassostütüt sowie ein Rechtsanwalt mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt werden. Der UNTERNEHMER hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Bestellers bedingten Betriebskosten.

4.3 Die Berufung auf Mängel entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wird ausgeschlossen.

4.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom UNTERNEHMER anerkannt sind.

4.6 Tritt beim Besteller eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird dem UNTERNEHMER erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim Besteller derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers gefährdet war, so kann der UNTERNEHMER seine Leistung bis zur Zahlung einer Vorauskasse verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögens-Umstände beim Besteller gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftstelle oder Bank als erbracht.

4.7 Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der UNTERNEHMER die Anlieferung zurückhalten, oder unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist (7 Tage) vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers kann der UNTERNEHMER ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Dies alles gilt unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche des UNTERNEHMERS aus dem Titel Schadenersatz.

4.8 Kommt der Besteller mit einer Zahlung (auch Teilzahlung) in Verzug, kann der UNTERNEHMER die sofortige Begleichung aller bestehender Forderungen verlangen; ferner von allen nicht erfüllten Verträgen fristlos zurücktreten oder bis zu Bezahlung der fälligen Rechnungsbeträge jede weitere Lieferung oder Leistung einstellen.

4.9 Teilrechnungen: Diese können ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber bei Baufortschritt erstellt und verrechnet werden, vor allem wenn sich die Baustelle/ Projekt verzögert und nicht in einem fertiggestellten werden! Auch wenn diese nicht gesondert vereinbart wurden!

4.10 Kommt der Besteller mit den Teilrechnungen in Verzug, so ist der UNTERNEHMER berechtigt auch die Schlussrechnung über die gesamte Summe des Auftrages samt Spesen zu stellen und kann in weiterer Folge darauf bestehen. Es kann der UNTERNEHMER auch einzelne Punkte aus dem Auftrag zurückhalten, wie z.B. die Fertigstellung, das Prüfbuch, etc. bis der Betrag beglichen wurde, unabhängig welche Details bei Auftragsvergabe ausgemacht wurden. Das betrifft Rechnungen, Teilrechnungen sowohl als auch Schlussrechnungen.

5 Storno

5.1 Kommt der Besteller mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug, ist der UNTERNEHMER nach seiner Wahl berechtigt, entweder Erfüllung zu verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist (eine Wochen) vom Vertrag zurückzutreten. Bei Annahmeverweigerung durch den Besteller ist der UNTERNEHMER berechtigt, ohne konkreten Schadensnachweis eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des vereinbarten Preises zu verlangen oder den tatsächlich erlittenen höheren Schaden zu begehren.

5.2 Tritt der Besteller aus welchem Grund auch immer vom Vertrag zurück, verpflichtet sich der Besteller gegenüber dem UNTERNEHMER zur Zahlung eines Stornobetrages von 30 % des Auftragswertes.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Alle Kauf- und Werkgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum des UNTERNEHMERS.

6.2 Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind diese sorgfältig aufzubewahren und auf Kosten des Bestellers gegen Feuer und Diebstahl jedenfalls solange Forderungen des UNTERNEHMERS aushaften zu versichern. Die Versicherungsansprüche werden schon jetzt an den UNTERNEHMER abgetreten.

6.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden oder ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese Waren in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Der Besteller verpflichtet sich, den UNTERNEHMER auf schnellstem Weg von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verständigen. Der Besteller hat bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte auf das Eigentum des Lieferanten an der Ware hinzuweisen. Kosten und Schäden trägt der Besteller. Eine Pfändung gilt nicht als Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt.

7. Montage, Abnahme

7.1 Bei Auftragserteilung zur Montage wird vom UNTERNEHMER der vereinbarte Betrag oder der tatsächliche Aufwand (Stundenlohn, Material, Reisekosten, usw.) verrechnet. Der Besteller ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass der UNTERNEHMER die Montage ungehindert ausführen kann.

7.2 Die Leistungen des UNTERNEHMERS gelten mit Fertigstellung der Montage als ordnungsgemäß vom Besteller übernommen.

7.3 Nach Beendigung der Montagearbeiten wird eine Abnahme/ Übergabe mit dem Auftraggeber durchgeführt. Falls vereinbart, wird das notwendige Prüfbuch (Im gewerblichen Bereich) vom Ziviltechniker ausgestellt. Die Rechnung selbst darf nicht zurückgehalten werden, auch wenn das Prüfbuch noch nicht ausgestellt bzw. übergeben wurde!

8. Gewährleistung

8.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem UNTERNEHMER – bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche – binnen einer Woche schriftlich Anzeige zu machen. Dies gilt auch für Fehl- und Anderslieferungen.

8.2 Werden Mängel erst später erkennbar, so sind diese ebenfalls binnen einer Woche schriftlich zu rügen, andernfalls die Ware auch im Hinblick auf diese Mängel als genehmigt gilt.

8.3 Handelsüblich bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung und Material berechtigen ebenso wenig zu einer Beanstandung, wie Farb- oder Maserungsabweichungen bei Metall und Bezugsmaterialien. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die vom UNTERNEHMER ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt wurden.

8.4 Der Besteller kann bis maximal 6 Monate nach Übergabe der Ware Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung geltend machen. Der Unternehmer kann die Gewährleistungsansprüche durch Verbesserung, Nachtrag oder Austausch erfüllen. Ein Anspruch des Bestellers auf Wandlung oder Preisminderung besteht nicht.

8.5 Retourensendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des UNTERNEHMERS.

8.6 Bei unberechtigten Mängelrügen können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

8.7 Im Falle der Weiterverarbeitung der Ware des Unternehmers durch den Besteller wird jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8 Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt bei einer Mängelbehebung nicht ein.

8.9 Bei Dellen oder Kratzer müssen diese mit freiem Auge zu sehen sein, hier gilt die 5m Regel, hier muss der Fehler oder die Delle/der Kratzer aus 5m Entfernung zu sehen sein! Dies muss auch im Verhältnis gesehen werden!

8.10 Bei Bleche die gekantet sind, gibt es keine Gewährleistungsansprüche, da diese durch die Kantmaschine verursacht und so maschinell erzeugt werden!

9. Haftung

9.1 Der UNTERNEHMER haftet für einen dem Besteller entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung wird generell mit einem Betrag in der Höhe von 5 Prozent des Warenwertes der jeweiligen Lieferung bis maximal EUR 1.000,00 beschränkt. Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab Erbringung der Leistung oder Lieferung.

9.2 Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.

9.3 Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung der gelieferten Waren übernimmt der UNTERNEHMER keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.

9.4 Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) für Sachschäden und/oder Personenschäden, die der Besteller und/oder Personen die der Sphäre des Bestellers zuzuordnen sind, erleiden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Durch die Nicht-Inanspruchnahme einzelner Rechte gemäß dieser Bedingungen wird auf die anderen Rechte keinesfalls verzichtet.

11. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht. Das UN-Kaufrecht und die Kollisionsnormen kommen auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

11.2 Erfüllungsort ist für beide Vertragsparteien 3500 Krems.

11.3 Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für 3500 Krems sachlich zuständigen Gerichts.

11.4 Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

Der UNTERNEHMER ist berechtigt, den Besteller nach Wahl auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

12. Konsumentenschutz

12.1 Für Käufer, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten die oben genannten Bestimmungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutzgesetz.

12.2 Die Nichtigkeit eines oder mehrerer Teile dieser Bestimmungen berührt die Gültigkeit der weiteren Punkte nicht.